

Reisekosten-Richtlinie

Stand: Januar 2024

Alle im Rahmen des Projektes notwendigen Reisekosten (insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungen, Tagegelder) sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz abzurechnen.

Sollten sich Widersprüche zwischen diesem Leitfaden und dem Gesetz ergeben, so gilt stets die gesetzliche Regelung. Die aktuelle Fassung des Reisekostengesetzes ist in der digitalen Form auf der Webseite des Gesetzgebers zu finden:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10536-Saechsisches-Reisekostengesetz>

Allgemeine Hinweise:

Generell gilt bei Reisen und allen mit diesen im Zusammenhang stehenden Ausgaben, dass die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zwingend zu beachten sind.

Bereits im Vorfeld ist insofern immer zu prüfen, ob kostengünstigere Alternativen zur Verfügung stehen. Lassen sich die geplanten Tätigkeiten auch schriftlich, telefonisch oder insbesondere mithilfe digitaler Kommunikationsmittel umsetzen, sind diese Varianten der Dienstreise grundsätzlich vorzuziehen. Kommen diese Alternativen nicht in Betracht, ist die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer der Reise auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Zu beachten ist, auch, dass stets die wirtschaftlichste Reisemöglichkeit zu wählen ist. In jedem Fall sind angebotene Sondertarife zu nutzen. Darüber hinaus sollen Reisen möglichst umweltfreundlich und nachhaltig durchgeführt werden. Dadurch entstehende notwendige Kosten sind dann erstattungsfähig, soweit sie in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen.

Um die im Rahmen von Reisen angefallenen Kosten bei der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkennen zu können, ist es maßgeblich, dass stets mittels entsprechender Original(!)belege nachzuweisen ist, dass wirtschaftlich und sparsam vorgegangen wurde. Den Belegen sind daher stets Angaben über die

Teilnehmenden, Ziel und Zweck der Reise sowie die konkreten Eckdaten der An- und Abreise (Ort, Datum Uhrzeit) beizufügen.

Fahrt- und Flugkosten:

- Der öffentliche Personennah- und Fernverkehr stellt das bevorzugte Beförderungsmittel dar.
- Kosten von Bahnreisen werden insofern auch erstattet, wenn sie höher sind als die Kosten eines anderen Reisemittels.
- Die notwendigen Reisen mit öffentlichen bzw. regulärem Beförderungsmitteln (z.B. Bahn, Flug usw.) sind grundsätzlich in der niedrigsten Klasse (z.B. bei der Deutschen Bahn - 2.Klasse) zu buchen;
- Kosten für Flugreisen sind nur dann statthaft und zuwendungsfähig, wenn wirtschaftliche oder dienstliche Gründe dies rechtfertigen. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten und der Abrechnung beizufügen.
- Die Nutzung eines privaten Fahrzeuges ist entsprechend der Maßgaben des Gesetzes erlaubt. Für Reisen im Inland erfolgt die Erstattung gemäß einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 Euro für die gesamte Reise. Eine Dokumentation der gefahrenen Strecke ist für die Erstattung notwendig.
- Die Nutzung eines Taxis ist nur in einigen wenigen begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel dringende persönliche Gründe wie der Gesundheitszustand, Fahrten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr) zuwendungsfähig. Die Begründungen können dem Gesetz entnommen werden und sind dem Beleg schriftlich beizufügen. Ortskenntnis und Witterungsbedingungen stellen hingegen keine Gründe für eine zuwendungsfähige Taxinutzung dar.

Übernachtungen:

- Die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten Inland können bis zu 90,00 Euro je Übernachtung erstattet werden.

Verpflegungspauschale:

- Die Mehraufwendungen für die Verpflegung können mit einer Tagespauschale, dem sogenannten *Tagegeld* erstattet werden.

C
THE
UN
SEEN

Chemnitz
Kulturhauptstadt
Europas



chemnitz2025.de

Für die notwendigen Reisen im Inland sind diese wie folgt zu kalkulieren:

- 28,00 Euro für jeden Kalendertag, bei einer Abwesenheit länger als 24 Stunden;
 - jeweils 14,00 Euro für den An- und Abreisetag, wenn entweder an diesem, dem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der eigenen Wohnung übernachtet wird
- Falls eine zusätzliche Verpflegung zur Verfügung gestellt wird (zum Beispiel Übernachtung mit Frühstück), wird die Höhe des Tagegeldes wie folgt reduziert:
- für das Frühstück um 20 % (d.h. die maximale Tagespauschale in diesem Fall entspricht 22,40 Euro),
 - für das Mittag- und Abendessen jeweils um 40 %.
- Für notwendige Reisen im Ausland erfolgt die Berechnung gemäß der Anlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder (ARVVwV).

Die aktuelle Fassung ist auf der Webseite des Gesetzgebers zu finden:
https://www.tms.bund.de/Webs/TMS/DE/Gesetze/Reisekosten/Reisekostensaetze-Ausland/reisekostensaetze-ausland_node.html

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten, die im Rahmen persönlicher Arbeitszeitmodelle (zum Beispiel Telearbeit oder Mobile Arbeit) anfallen, insbesondere also Fahrten zwischen dem Arbeitsort/der Dienststätte und dem Ort der Telearbeit/Mobilen Arbeit.